

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCVII.

Bern, 8. März 1800. (17. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 8. Februar.

(Fortsetzung.)

Rubli hätte den Beschluss etwas bestimmter gewünscht. In seiner Gegend hat man den Unterschied beobachtet, daß wenn ein Vater, der sich in die Gemeinde einkaufte, mehrere Söhne hatte, so zahlten die, die über 10 Jahre alt waren, den Fünftteil, die unter 10 Jahren den Zehntteil dessen was der Vater zahlen mußte. Er würde dies vorzüglicher gefunden haben und stimmt zur Verwerfung.

Bonflié würde auch eher zur Verwerfung als zur augenblicklichen Annahme stimmen; das Gesetz ist höchst wichtig, weil es in die Gemeindbürgerrechte eingreift. Er ist nicht vorbereitet und wünscht Vertragung der weiteren Diskussion.

Devèven. Wenn die Gemeindgüter ein geheiligtes Eigentum sind, so können wir unmöglich anders als den Beschluss annehmen. Ein ungleicher Einkauf für verschiedene Alter wäre durchaus ungerecht und eine unbillige Ungleichheit.

Münger ist gleicher Meinung; das Gesetz vom 13. Hornung hat an verschiedenen Orten Anlaß zu Missbräuchen gegeben; der Verormung nahe zahlreiche Familien, laufen sich in begüterte Gemeinden ein, um sich Versorgung zuzuschern.

Pettolaz verlangt die Vertragung, weil die Sache ihrer verschiedenen Verhältnisse wegen, näherer Untersuchung bedarf.

Lüthard. Bonfliés Bemerkungen können nur auf das bestehende Gesetz passen, nicht auf die vorliegende Erläuterung desselben, die sehr zweckmäßig ist. Er stimmt zur Annahme.

Meyer v. Ar. findet den Beschluss in der Ordnung.

Lüthi v. Sol. Ebenfalls; er ist auf Willigkeit und Gerechtigkeit gegründet.

Scherer. Der Nutzen der Gemeindgüter wird gewöhnlich auf die Haushaltungen, nicht auf die Köpfe vertheilt; er wünschte also auch einen bestimmten Beschluss.

Blaras ist auch für die Annahme — wundert sich aber über die Unbeständigkeit der Grundsätze über das Eigentumsrecht der Gemeindgüter — Das Gesetz vom 13. Frbr. war ein Eingriff in dieses Recht. Der gegenwärtige Beschluss ist als Erläuterung jenes Gesetzes sehr gut — aber es wären noch eine Menge ähnlicher Erklärungen über dasselbe zu geben.

Meyer v. Ar. Scherer's Einwurf ist leicht zu lösen; in den Gemeinden, wo der Nutzen der Gemeindgüter nach den Haushaltungen vertheilt wird, wird sich nur der Vater einkaufen, so lang die Kinder nicht besondern Haushalt bilden.

Laſchere hält dafür, daß Gesetz wie das vorgehende, sey bald allenhalben unaufführbar, weil die Verzeichnisse der Einkaufspreise beinahe nirgends noch vorhanden sind.

Der Beschluss wird angenommen.

Lüthi v. Sol. im Namen einer Commission legt über den das Rechte des Staates auf die Mineralien betreffenden Beschluss, einen Bericht vor, der zur Annahme rath und für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der den Volk. Ausschuß einlädt zu veranstalten, daß der erste Band des Tagblatts der Gesetze unverzüglich gedruckt werde und den gesetzgebenden Räthen in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die in dieser Rüſtung getroffenen Maafregeln zu erstatte.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Peter Leonzi Scharr in Mümliswill, Canton Solothurn, an die gesetzgebenden Räthe, der helvetischen Republik.

Mümliswill den 28ten Januar 1800.

Bürger Repräsentanten!

Süß und angenehm ist es, für das Schweizervolk durch die neuliche Personal-Aenderung, den Altar seiner Freiheit wieder empor gehoben zu sehen; zugleich auch ruhmvoll ist es für dasselbe, Stellvertreter zu haben, die wahre Nachahmer des Tell's sind, welcher die erste Grundlage zur Freiheit gelegt

hat. In Ihnen kennt man jene 500 Tapfere, welche am Paß bei Morgarten 20,000 Oestreicher zur Flucht nothigten. Ihr müsstet nothwendig den Sieg der Gerechtigkeit, für das Wohl Helvetiens davon tragen. Ihr werdet auch immer die Tyrannen besiegen, die sich erfühnen werden, das gute Schweizervolk zu unterjochen.

Bürger Repräsentanten! empfangt für euern entschlossenen Mut, die Beweise des Schweizervolks dankbarer Glückwunschung, gerechter Hochachtung und der lebhaftesten Freude, die ich Euch im Namen jedes guten Schweizerherzen gebe.

Alle meine Wünsche, und die des gesammten Schweizervolks gehen ist einzig dahin, daß durch die neue Ueinderung, unser Vaterland, welches von der Natur selbst zur Freiheit und Frieden entworfen zu seyn scheint, bald auf die mächtigen und unerschütterlichen Grundfesten der Ruhe, Glückseligkeit und gesellschaftlichen Ordnung hergestellt werde. — Welche Reihe von glücklichen und gähnenden Gegebenheiten darf sich dann nicht ganz Helvetien, durch die Segen versprechende und weise Einführung, der auf die Grundsätze der Natur gegründeten, durch das Licht der Vernunft aufgeklärten, und durch die wiedergebohrne Herrschaft der Freiheit versprechen? vergebens werden sich Despotismus verschworen, die Wurzeln des Tods zu untergraben; in allen Herzen werden dieselben haften. Helvetiens Völker werden es fühlen, daß wahre Freiheit sein erstes Geschenk der Natur und der erste Reim zur Ewigkeit ist.

Bürger Repräsentanten! lasst Euch einig seyn, Wohlwollen und Menschenliebe auskünden, laut den großen Familienvertrag bekannt machen, dann wird alle Bürger der gleiche Geist beleben, und die nämlichen Vortheile vereinigen; Helvetien wird dann die Feinde der Menschheit, die gegenwärtig nur zu ihrer Zerstörung bewaffnet sind, mit sich zu freier Vertheidigung und Ausbreitung der Menschenrechte, Ewigkeit und Religion vereint sehn.

Gruß und Ehrfurcht.

Senat, 10. Februar. -

Präsident: Badoux.

Die Discussion über den ersten Abschnitt des Constitutionsentwurfs der B. Crauer und Rubli wird eröffnet. (S. diesen Abschnitt im St. 43. S. 171.) La flechere findet, die französische Verfassung habe nicht die Bestimmtheit und Klarheit, die für constitutionelle Artikel erforderlich ist, und verlangt also Rücksichtnahme derselben an die Commission; ferner findet er es im 1. Artikel unschönlich, schon Veränderungen in der Verfassung vorauszusehen. Der Art. 4. scheint zu sagen, nur die gewerbetreibenden Bürger stehen unter Aufsicht der Polizei, da es doch

alle seyn sollen. Über den 12. Artikel bemerkt er, die Besoldung der obersten Beamten kann zur Genehmigung dem Volke vorgelegt werden, aber die Unterbeamten können nicht allenthalben gleichmäßig bezahlt werden.

Obmann legt folgende Bemerkungen vor:

§ 6. Dieser ist zu unbestimmt, und zu wenig in demselben für die persönliche Sicherheit und Freiheit des Bürgers vorgesehen. Man soll in einem so wichtigen Hauptgrundsache sonderheitlich über die Gefangenennahme sich nicht blos auf die zu bestimmenden Fälle eines Gesetzes berufen, das noch nicht existirt, und, wie ich fürchte, noch lange nicht erscheinen wird.

Es ist sowohl wichtig als nothwendig, daß jeder Bürger vor willkürlichen und öfters leidenschaftlichen Maßnahmen der Beamten gesichert, und auch bei eintretenden Fällen nicht länger gefangen gehalten werde, als es die vorliegenden oder eintretenden Umstände nothwendig machen.

Ich schlage also vor, daß dieser in solchem Sinne eingründet werde: Niemand darf vor Gericht geladen, und daselbst verklagt werden, als unter Einwilligung des Richters; niemand soll verhaftet werden, es sei dann von der gesetzlichen Behörde ein schriftlicher, und der betreffenden Person abschriftlich mitgetheilter Verhaftbefehl da; der Verhaftete soll auch binnen zweimal 24 Stunden vor den Friedensrichter gebracht, daselbst die Klage summarisch untersucht, und erst auf dessen Ausspruch gefangen gesetzt, aber sogleich losgelassen werden, wann er hinlängliche Bürgschaft stellt.

§ 8. Dieser § verstößt sich gegen die Gleichheit der Rechte, indem es heißt: „Für den standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation.“

Niemand, wenigstens ich begehre es nicht, daß die Diener der Religion nicht ihren mäßigen Unterhalt finden, aber kein standesmäßiger, denn dieser Ausdruck setzt unverkennbar eine Ungleichheit der Bürger und einen besondern Stand voraus, welches aber mit den einmal anerkannten Freiheits- und Gleichheitsgrundsätzen sich nicht vertragen kann.

Ich trage also darauf an, daß die Geistlichen nicht anders, als nach dem Verhältniß ihrer Arbeiten und Talente besoldet werden.

§ 12. Auch in diesem § finde ich eine Unschönlichkeit, die Ungleichheit und Verwirrung hervorbringen würde, wo es nemlich heißt, daß die Besoldungsbestimmung dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Man weiß ja aber wohl, wie wenig der größte Theil des Volks von den Erfordernissen und Arbeiten der öffentlichen Beamten Begriff und Kenntniß hat. So wurde man gar oft das Gehalt der mehr Beschäftigten nieder, und das des minder arbeitenden Beamten hoch bestimmen, und das durch Missvergnügen und Unbilligkeit erzeugen.

Ich schlage also vor, daß das Volk von derwerbs jeder so und so viel in eine Cassa, die zur Gehaltsbestimmung jener Beamten ausgeschlossen werde, die unmittelbar vom Staat, nicht aber von denen, die ausschließlich von den Bezirken oder Gemeinden besoldet werden.

§ 13. Dieser § gründet sich wiederholt auf das sowohl unsinnige als unbillige System, als sollten alle Steuern von dem Vermögen erhoben werden.

Ich will nicht anführen wie schwer, ja unmöglich es ist, einem jedem sein wahres Vermögen auszufinden, sondern blos bemerken, daß es eine grosse Ungerechtigkeit wäre, wann der Grundbesitzer, der nun auf eine ziemlich wohlfeile Art seine Zehnten und Bodenzinsen für immer entfernen kann, zu den Staatsgütern nichts, im Gegentheil der Eigentümmer von Gütschriften und beweglichen Gütern alles ertragen und hergeben sollte.

Ich frage darauf an, daß die Steuern zu den Staatsbedürfnissen nicht ausschließlich von dem Vermögen, sondern auch vermittelst maßiger Grundsteuern erhoben werden sollen.

Laflecher glaubt, der 13. Artikel soll so abgefaßt seyn: man zahle nach dem Verhältniß des Vermögens, des Einkommens und des Errages der Guter, die man bearbeitet.

Wegmann. Die Einheit und Untheilbarkeit der Republik bringt es mit sich, daß jeder helvetischer Bürger an jedem Ort in Helvetien das Recht hat, sich niederzulassen.

Dieses Recht aber sollte durch Bedingungen zum gemeinen Besten beschränkt werden. Was erfordert nun dieses?

1. Die Verhinderung eines allzugroßen Einflusses von Einwohnern an wohlgelegenen, großen, reichen Orten, wo der Erwerb leicht und reichlich ist; welche Hauptort, Flecken, Werkstätte zu viel Übermacht dadurch gewinnen könnten.
2. Fördert das allgemeine Beste die Verhinderung der Auswanderung, der reichen, geschickten, kundreichen Einwohnern aus den weniger wohlgelegenen, kleinen, dürftigen Orten, wo oft die wenigen Reichen, oder stark fabricierenden Handelsleute, gute Handwerker und Künstler, durch Förderung des Verdienstes für Arbeiter und Arme, sehr nützlich sind.

Diese Beschränkung der Aus- und Einwanderung muß die Constitution wenigstens im Allgemeinen anerkennen, und bestimmen, daß dafür nach Gesetzen gesorgt werde.

Zur Abfassung dieser Gesetze dienten wohl eingezogene Berichte und Vorschläge aus allen Gemeinden, sowohl reichen als armen, großen und kleinen ohne Unterschied aus allen, damit nicht willkürliche und einseitige Gesetze abgefaßt würden.

3. E. Für das Erwerbsrecht bezahlt nach Beschaffenheit des mehr oder weniger einträglichen Er-

1. Daz das Gemeindgut nur von den Theilhabern benutzt wird.
2. Daz die Armen unter den Passibürgern nicht hülftlos bleiben; auch der Reichste kann sich dieses Beitrags pro rata nicht weigern, dann seine Nachkommen können arm werden.

Art. 4. Unter Aufsicht der Polizei.

Unter Leitung des Einzugs- und Wohnechtes auch der Erwerbsgebühren, so wie dieselben das Gesetz in Rücksicht der Berichten, über die Bedürfnisse und die ganze Localität der Gemeinen bestimmen wird.

8ter Art. Für standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation.

Ohnstreitig sind Volkslehrer von achtem Geist und Herzen, eine Classe Bürger unserer Republik, welche die Vorsorge der Regierung im höchsten Grade verdienen. Wie sehr ist zu wünschen, daß alle, die dieses Standes würdig sind, standesmäßig unterhalten werden können.

Die Nation soll dafür sorgen, sagt der Artikel. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich den 4. Merz. Sie verwundern sich, mein theorster Freund, über die scheinbare Gleichgültigkeit des bessern Theils unsers Kantons bei dem glücklichen Ereigniß vom 7. Jenner, und seinen heilsamen Folgen; da in der That kein Kanton mehr Ursach gehabt hätte, sich über diese wohlthätige Veränderung zu freuen, als gerade der unsrige? Sie dürfen mir indes auf mein Wort glauben, daß jeder Besserdenkende, deren es doch noch im ganzen Kanton eine große Anzahl giebt, das Glück der vorgangenen Veränderung tief empfand; und wenn der Ausdruck der Freude mit der Empfindung in gar keinem Verhältniß stand, so können sie sich diese sonst freilich sonderbare Erscheinung sehr natürlich aus folgenden Gründen erklären.

Etwas müssen Sie allerforderst auf Rechnung des Nationalcharakters setzen, welcher an und für sich eher zum Leiden und Dulden, als zu irgend einer Art von lebhafter und thätiger Ausübung gezeigt ist. Sie begreifen auch leicht, daß diese Stimmlung durch den mannigfaltigen Druck, unter welchem unser Kanton vorzüglich gelitten hat, immer neue Nahrung erhielt; und, so wie man sich vorher begnügte, unter einander zu seuzen, und zu klagen, so war eine eben so einfache Mittheilung der neu aufkeimenden Hoffnungen dem aufmerksamen Beob-